



Alle Eltern in städtischen Einrichtungen

Reutlingen, 27.03.2020

Besuchsgelder und Verpflegungsgelder städtische Kindertageseinrichtungen April 2020

Kurzfassung:

Für April 2020 müssen Sie kein Besuchsgeld und kein Verpflegungsgeld bezahlen. Wenn sich Ihr Einkommen verringert und Sie deshalb vielleicht in eine andere Beitragsstufe kommen, können Sie zur Fristwahrung einen Antrag auf Überprüfung stellen. Diesen Antrag finden Sie auf unserer Homepage.

Sehr geehrte Eltern,

die Situation durch das Coronavirus stellt unsere persönliche Situation vollständig auf den Kopf, das gilt natürlich auch für die Kindertagesbetreuung. Dazu gibt es von Ihrer Seite selbstverständlich viele Fragen, ein paar möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben beantworten. Die bisher eingegangenen Anfragen werden wir daher nicht mehr im Einzelfall beantworten.

Besuchsgeld

In der Sitzung des Gemeinderats der Stadt Reutlingen am 24.03.2020 wurde dem Gemeinderat ein Vorschlag vorgelegt, der vorsieht, dass bei den Besuchsgeldern der Eltern die Rechnungstellung für den Monat April ausgesetzt wird. Deshalb müssen Sie für den April derzeit kein Besuchsgeld bezahlen. Damit sollen alle Eltern zumindest finanziell in dieser schwierigen Situation entlastet werden. Den erforderlichen Beschluss wird der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.04.2020 fassen. Der Gemeinderatsbeschluss ist notwendig, weil der fragliche Gesamtbetrag den finanziellen Handlungsrahmen der Stadtverwaltung übersteigt.

Verpflegungsgeld

Das Verpflegungsgeld für den Monat April wird ebenfalls allen Eltern nicht in Rechnung gestellt. Hierdurch ist auch die Schließzeit im März abgedeckt. Eine weitere Rückerstattung für den März gibt es daher nicht.

Abbuchung/Zahlung

Wenn bei Ihnen die Beiträge sonst abgebucht werden, weil bei uns ein SEPA-Mandat hinterlegt ist, wird somit im Monat April nichts abgebucht.

Sollten Sie die Beiträge sonst an uns per Dauerauftrag überweisen, dann sorgen Sie bitte selbst dafür, dass dieser ausgesetzt wird. Haben Sie die Überweisung schon veranlasst, dann erhalten Sie eine Rückzahlung, sofern bei der Stadt Reutlingen keine offenen Forderungen bestehen.

Veränderung der Beitragsstufe wegen verändertem Einkommen

Wenn sich Ihr Einkommen verringert, können Sie einen Antrag auf Ermäßigung der Beitragsstufe stellen. Relevant für die Berechnung ist das Bruttoeinkommen des ganzen Jahres 2020. Aktuell ist geregelt, dass die Veränderung erst ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt werden kann.

Da niemand einschätzen kann, wie sich die Situation bis zum Jahresende entwickelt, gibt es wegen Corona einen Antrag zur Fristwahrung. Dieser wird ohne Unterlagen gestellt, so dass Sie keine Fristen versäumen. Wenn sich herausstellt, dass sich Ihr Einkommen tatsächlich dauerhaft verändert hat, dann müssen Unterlagen mit dem richtigen Antrag bis spätestens 31.01.2021 eingereicht werden. Wenn nicht, dann hat sich der fristwahrende Antrag erledigt.

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:

<https://www.reutlingen.de/17596>

Eine direkte Reduzierung der Beitragsstufe wegen einer kurzzeitigen Verringerung des monatlichen Einkommens ist nicht möglich. Relevant ist immer das Jahresbruttoeinkommen.

Kostenübernahme Besuchsgeld durch Kreisjugendamt

Das Besuchsgeld für Ihr Kind in der Kindertageseinrichtung kann vollständig durch das Kreisjugendamt übernommen werden, wenn Sie eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Achtung: hier gab es eine Erweiterung, Infos unter www.bmfsfj.de)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe)
- Leistungen nach §§ 2, 3 Asylbewerberleistungsgesetz

Sie müssen in diesem Fall einen Antrag beim Kreisjugendamt des Landratsamts Reutlingen stellen. Als Nachweis genügt der Bewilligungsbescheid. Sie erhalten den Antrag direkt beim Kreisjugendamt oder online unter www.kreis-reutlingen.de.

Wenn Sie knapp über den Grenzen für die genannten Sozialleistungen liegen, dann können Sie ebenfalls einen Antrag auf Kostenübernahme für das Besuchsgeld beim Kreisjugendamt stellen. Die Kosten werden dann eventuell anteilig übernommen. Hier sind weitere Nachweise notwendig z.B. über Einkommen, Miete oder Versicherungen. Genaue Informationen können Sie dem Antrag entnehmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Kreisjugendamt oder an Ihren Sachbearbeiter beim Sozialamt oder Jobcenter. Die Abteilung Kindertagesbetreuung Verwaltung kann hierzu keine Informationen geben.

Kostenübernahme Verpflegungsgeld

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) können die Kosten für das Mittagessen in der Einrichtung entfallen. Wenn Sie Anspruch auf Leistungen haben, dann schicken Sie uns bitte die Gutscheine, damit wir alles Weitere in die Wege leiten können.

Rückfragen

Bei Rückfragen zum Besuchsgeld wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin:

A - Br	Frau Junger	carolin.junger@reutlingen.de	07121/ 303-4236
Bs - Po	Frau Beck	angelika.beck@reutlingen.de	07121/ 303-2244
Pp - Z	Frau Doan	dung.doan@reutlingen.de	07121/ 303-4246

Bitte beachten Sie, dass wir auf Grund der aktuellen Situation nur eingeschränkt telefonisch erreichbar sind. Mit einer Mail erreichen Sie uns aber jederzeit.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Hahn
Bürgermeister